

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1975

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	18. 3. 1975	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	235
232	17. 3. 1975	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bauaufsicht auf kreisangehörige Gemeinden	235
28	18. 3. 1975	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	235
7129 2061 77	18. 3. 1975	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)	232

7129
2061
77

**Gesetz
zum Schutz vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen
(Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -)**

Vom 18. März 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und für den Betrieb von Anlagen sowie für das Verhalten von Personen, soweit dadurch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können.

(2) Die der allgemeinen Gefahrenabwehr dienenden Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), und des Polizeigesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe der schädlichen Umwelteinwirkungen, der Immissionen, der Emissionen, der Luftverunreinigungen und der Anlagen werden in diesem Gesetz im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwandt. Zu den Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

§ 3

Grundregel

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, hat durch geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Pflichten des Absatzes 1 zu sorgen.

§ 4

Untersagung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses bestimmte Tätigkeiten oder den Betrieb bestimmter nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ganz oder teilweise zu untersagen, wenn sie wegen ihrer Verbreitung in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können und der Schutzzweck durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden kann.

§ 5

Ortsrechtliche Vorschriften

(1) Die Gemeinden können unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, daß im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes

- a) bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben,
- b) bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt oder
- c) bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt

werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

(2) Vor dem Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 ist den Behörden und den Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Entwürfe von ordnungsbehördlichen Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 sind öffentlich auszulegen. § 2 Abs. 6 und 8 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

§ 6

Ermittlung von schädlichen
Umwelteinwirkungen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf Vorhaben, die für den Immissionsschutz bedeutsam sind, zu ermitteln oder ermitteln zu lassen; die Verpflichtung besteht nicht, soweit entsprechende Ermittlungen in einem behördlichen Verfahren getroffen oder vor der Einleitung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorhabens zu erwarten sind. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Weisungen in bezug auf Ort, Zeit und Objekte der Ermittlungen, das Ermittlungsverfahren sowie die Auswertung und Weiterleitung der Ermittlungsergebnisse erteilen.

Zweiter Teil

Vorschriften für besondere Immissionsarten

Erster Abschnitt

Luftreinhaltung

§ 7

Verbrennen im Freien

(1) Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken ist im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch erheblich belästigt werden können. Für das Verbrennen von Abfällen gelten das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), und die auf Grund des Abfallbeseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Die nach § 14 zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist.

§ 8

Verbindlichkeit von Luftreinhalteplänen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in einem Luftreinhalteplan im Sinne des § 4 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen und zur Vorsorge ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären.

(2) Soweit Luftreinhaltepläne für verbindlich erklärt sind, müssen sie bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften beachtet werden.

(3) Im Rahmen der Ermächtigungen des § 49 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des § 4 dieses Gesetzes kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch festgelegt werden, daß die in einem Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen, die von bestimmten Personen getroffen werden sollen, von diesen unmittelbar durchzuführen sind.

Zweiter Abschnitt

Lärbekämpfung

§ 9

Schutz der Nachtruhe

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. Darüber hinaus kann die nach § 14 zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Luft-, Straßen- und Schienenverkehr und den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen, sowie für Ernte- und Bestellungsarbeiten. Darüber hinaus finden sie auf Anlagen, für die eine Genehmigung im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt ist oder die auf Grund eines gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes betrieben werden, keine Anwendung.

§ 10

Benutzung von Tongeräten

(1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten ist der Gebrauch dieser Geräte verboten. Ihre Benutzung ist jedoch in Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, dann erlaubt, wenn die Geräte im Freien nicht störend hörbar sind.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf rechtlich vorgeschriebene Signal- und Warneinrichtungen sowie auf Geräte, die im Rahmen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes verwendet werden, keine Anwendung.

§ 11

Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern

(1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Klassen III und IV im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV SprengstoffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1972 (BGBl. I S. 633), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457), abbrennen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muß um 22.00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein. Die Kreispolizeibehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen.

(3) Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Abbrennen oder Abfeuern anderer pyrotechnischer Gegenstände als Feuerwerkspielwaren im Sinne des § 2 Abs. 2 der 2. DV SprengstoffG verboten.

§ 12

Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, daß niemand durch den von den Tieren erzeugten Lärm mehr als nur geringfügig gestört wird.

Dritter Abschnitt

Schutz vor sonstigen Immissionen

§ 13

Anwendung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zur Abwehr anderer Immissionen als Luftverunreinigungen und Geräusche sind die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 1, der §§ 24 bis 26, § 29 Abs. 2 und § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Dritter Teil Durchführung des Gesetzes

§ 14

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des § 9, soweit die Betätigung nicht im Betrieb einer Anlage besteht, sowie die Durchführung der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes werden von den örtlichen Ordnungsbehörden überwacht. Im übrigen nehmen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Verwaltungsaufgaben zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, treten die Bergämter an die Stelle der in Absatz 1 genannten Behörden.

(3) In den Rechtsverordnungen nach §§ 4 und 5 können von Absatz 1 abweichende Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung dieser Verordnungen vorgesehen werden.

(4) Soweit die Überwachung den örtlichen Ordnungsbehörden obliegt, sollen sie das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt beteiligen, wenn die zu treffende Entscheidung besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordert.

§ 15

Anordnungsbefugnis

Die nach § 14 zuständigen Behörden können anordnen, daß Zustände beseitigt werden, die diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder den nach § 66 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fortgeltenden Rechtsverordnungen widersprechen. Verfügungen, die die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder den Abbruch baulicher Anlagen zum Gegenstand haben, sind im Einvernehmen mit den Bauaufsichtsbehörden zu treffen.

§ 16

Betretungs- und Ermittlungsbefugnisse

(1) Eigentümer und Betreiber von Anlagen, die Emissionen verursachen können, haben den Angehörigen der nach § 14 zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten die Anlagen zugänglich zu machen, Prüfungen und Messungen zu gestatten und die hierfür nötigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich, andere Grundstücke zu betreten, auf denen Immissionen festgestellt oder zu besorgen sind, so haben die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke den Beauftragten der nach § 14 zuständigen Behörden den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Bei Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 ist auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer Rücksicht zu nehmen; für entstehende Schäden hat das Land Ersatz zu leisten. Waren die Schäden unvermeidbare Folgen der Überwachungsmaßnahmen und haben die Überwachungsmaßnahmen zu Anordnungen gegen den Betreiber einer Anlage geführt, so hat dieser die Ersatzleistung zu erstatten.

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) einer im Rahmen des § 5 ergangenen ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt, soweit die ordnungsbehördliche Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- c) entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände im Freien verbrennt oder abbrennt,
- d) entgegen § 9 Abs. 1 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
- e) entgegen § 10 Abs. 1 Tongeräte in solcher Lautstärke benutzt, daß unbeteiligte Personen gestört werden,
- f) entgegen § 11 Abs. 1 ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper ohne Erlaubnis abbrennt,
- g) beim Abbrennen eines Feuerwerks die in § 11 Abs. 2 festgesetzten Zeiten überschreitet,
- h) einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29 Abs. 2 oder § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuwiderhandelt oder
- i) einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tongeräte auf öffentlichen Verkehrsflächen, in oder auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen oder Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, oder in öffentlichen Badeanstalten gebraucht,
- b) entgegen § 11 Abs. 3 als Person unter 18 Jahren andere pyrotechnische Gegenstände als Feuerwerkspielwaren abbrennt oder abfeuert,
- c) entgegen § 12 Tiere nicht so hält, daß niemand durch den von ihnen erzeugten Lärm mehr als nur geringfügig gestört wird,
- d) entgegen § 16 Abs. 1 oder 2 den Zutritt zu Anlagen oder Grundstücken nicht gestattet,
- e) entgegen § 16 Abs. 1 Prüfungen oder Messungen nicht gestattet oder Arbeitskräfte und Hilfsmittel nicht bereitstellt oder
- f) entgegen § 16 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder Unterlagen nicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die in § 14 genannten Behörden, soweit es sich um Verstöße gegen Vorschriften handelt, deren Einhaltung sie zu überwachen haben.

§ 18 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich eine der in § 17 Abs. 1 Buchstabe a) oder i) bezeichneten Handlungen begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 19

Entschädigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Wird eine Genehmigung auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes widerrufen, so ist die nach § 21 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu zahlende Entschädigung vom Land zu tragen. Beruht der Widerruf auf der Änderung eines Bebauungsplanes oder auf der Feststellung in einem rechtskräftigen Urteil, daß ein bei der Genehmigungserteilung zugrunde gelegter Bebauungsplan rechtswidrig ist, so hat die Gemeinde die Entschädigung zu zahlen. Ist nach Errichtung der Anlage rechtswidrig die Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer schutzbedürftigen baulichen Anlage im Einwirkungsbereich der genehmigten Anlage erteilt worden und wird deshalb die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

widerrufen, so hat der Rechtsträger, dem die Baugenehmigungsbefähigung angehört, dem Land die gezahlte Entschädigung zu erstatten.

§ 20

Änderung des Landesabfallgesetzes und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(1) Das Landesabfallgesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

(2) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 45 Abs. 5 werden der Beistrich nach dem Wort „dienen“ sowie die Worte „einer gewerberechtlichen Genehmigung bedürfen“ gestrichen.
3. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einer gewerberechtlichen Genehmigung oder“ gestrichen.

§ 21

Aufhebung von Vorschriften

Das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen – Immissionsschutzgesetz (ImSchG) – in der Fassung vom 1. April 1970 (GV. NW. S. 283) geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 30. November 1964 (GV. NW. S. 348) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), werden aufgehoben.

§ 22

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Justizminister
Posser

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Figgen

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

20302

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 18. März 1975

Auf Grund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbZV) vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1970 (GV. NW. S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 1 die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „132“ durch die Zahl „124“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Dienststellen des Landes ist sonnenabends dienstfrei. An den übrigen Werktagen beginnt der Dienst bei geteilter Arbeitszeit um 7.30 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Bei durchgehender Arbeitszeit beginnt der Dienst im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) um 7.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr; im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) beginnt er um 8.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Bei obersten Landesbehörden beginnt der Dienst ganzjährig um 8.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

- GV. NW. 1975 S. 235.

232

**Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben der Bauaufsicht
auf kreisangehörige Gemeinden**

Vom 17. März 1975

Aufgrund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der jeweiligen Gemeinde auf die Gemeinden

Ahlen, Kreis Warendorf
Brühl, Erftkreis
Coesfeld, Kreis Coesfeld
Dinslaken, Kreis Wesel
Düren, Kreis Düren
Emmerich, Kreis Kleve
Ennepetal, Ennepe-Ruhr-Kreis
Eschweiler, Kreis Aachen
Frechen, Erftkreis
Gevelsberg, Ennepe-Ruhr-Kreis
Gütersloh, Kreis Gütersloh
Gummersbach, Oberbergischer Kreis
Haan, Kreis Mettmann
Heiligenhaus, Kreis Mettmann
Herdecke, Ennepe-Ruhr-Kreis
Herten, Kreis Recklinghausen
Hilden, Kreis Mettmann
Hürth, Erftkreis
Jülich, Kreis Düren
Kamp-Lintfort, Kreis Wesel
Kempfen, Kreis Viersen
Langenfeld, Kreis Mettmann
Lippstadt, Kreis Soest
Mettmann, Kreis Mettmann
Minden, Kreis Minden-Lübbecke
Plettenberg, Märkischer Kreis
Radevormwald, Oberbergischer Kreis
Schwelm, Ennepe-Ruhr-Kreis
Siegburg, Rhein-Sieg-Kreis
Soest, Kreis Soest
Stolberg, Kreis Aachen
Voerde, Kreis Wesel
Werl, Kreis Soest
Wülfrath, Kreis Mettmann

übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

- GV. NW. 1975 S. 235.

28

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-,
Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 18. März 1975

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtages verordnet:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 Nummern 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NW. 1494), werden jeweils die Worte „kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischer Gefahrschutzes wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis werden nach der Nr. 9.2 folgende neue Nummern angefügt:
 - „9.3 Verordnungen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - 9.31 Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV
 - 9.32 Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff – 3. BImSchV
 - 9.33 Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV“
2. In den Erläuterungen zum Verzeichnis werden
 - a) die Abkürzung „BeschlA Beschlüssausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte“ gestrichen,
 - b) vor der Abkürzung „GAA“ die Worte
 - „4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)“
 eingefügt und
 - c) die Worte
 - „VqA Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888)“
 gestrichen.
3. Die Nummern 2.41 und 2.42 des Verzeichnisses erhalten in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
 - a) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung:
 - Soweit
 - die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist,
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist,
 - die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallbeseitigungsanlage errichtet und betrieben wird:

die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes zuständige Behörde/

im übrigen GAA.
 - b) Nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung:
 - GAA/
 - bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind oder die im Zusammenhang mit deraußen betriebenen Anlagen betrieben werden: MAGS (Der MAGS kann im Einzelfall die RP bzw. die GAA mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.)“
4. Die Nr. 2.44 des Verzeichnisses erhält in der Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:
 - „Soweit
 - die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist,
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist,
 - die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallbeseitigungsanlage errichtet und betrieben wird:

die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes zuständige Behörde/

im übrigen GAA.“
5. In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ der Nr. 7.2 des Verzeichnisses wird folgende Ergänzung angefügt: „, ,geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1974 (BGBl. I S. 1457)“.
6. In der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ der Nr. 7.21 des Verzeichnisses wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5“ ersetzt.

7. Die Nr. 9.111 des Verzeichnisses erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.111*	§§ 6, 15	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von genehmigungsbedürftigen Anlagen	
		1. hinsichtlich der in § 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, sofern sich die Zuständigkeit nicht aus den nachfolgenden Nummern 2 oder 3 ergibt;	RP/LOBA
		2. hinsichtlich der	GAA/LOBA
		a) in § 2 der 4. BImSchV unter Nrn. 1, 8, 9, 11 bis 16, 20 bis 23, 25, 31 bis 33, 36, 37, 43, 54 bis 56 und 58 genannten Anlagen, sofern sich die Zuständigkeit nicht aus den nachfolgenden Nummern 3 oder 4 ergibt,	
		b) in § 4 der 4. BImSchV genannten Anlagen, soweit nicht in den folgenden Nummern 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist;	
		3. hinsichtlich der in § 2 der 4. BImSchV unter Nr. 1 aufgeführten Kühltürme;	Soweit die Anlagen im Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallbeseitigungsanlage betrieben werden: die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung für diese Anlagen zuständige Behörde/ im übrigen: GAA/LOBA
		4. hinsichtlich der in § 2 Nr. 1 und in § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen, sofern es sich um Heizungsanlagen handelt, die nicht Teile von Dampfkesselanlagen sind;	BauB/LOBA
		5. hinsichtlich der in § 4 der 4. BImSchV unter Nr. 40 genannten Anlagen.	KrPolB

8. Nach Nr. 9.172 wird folgende neue Nr. 9.173 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.173	§ 55 Abs. 2	Anordnung der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten	GAA/BA

9. Nach Nr. 9.22 werden folgende neue Nummern angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3	Verordnungen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		

*) Anmerkungen zu Nr. 9.111:

- Die in Nr. 9.111 aufgeführten Behörden sind auch für die Erteilung und Verlängerung einer Genehmigung für Versuchsanlagen nach § 3 der 4. BImSchV zuständig.
- Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind, ist für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung oder zur Veränderung dieser Anlagen diejenige Behörde zuständig, die über die Genehmigung für die Hauptanlage entscheidet. In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungspräsident, wer zuständige Behörde ist.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.31	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121)		
9.311	§ 8	Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
9.312	§ 9 Abs. 1	Anordnung der Herstellung einer Kontrollöffnung	GAA/BA
9.32	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264)		
9.321	§ 4 Abs. 1 und 2	Bewilligung von Ausnahmen	MAGS
9.322	§ 5 Abs. 1	Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern	GAA/BA
9.323	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Vorlage einer Erklärung über die Beschaffenheit des leichten Heizöls oder Dieseldieselkraftstoffs	GAA/BA
9.324	§ 5 Abs. 2 Satz 2	Fristsetzung	GAA/BA
9.325	§ 6 Abs. 2	Entgegennahme der Meldung	GAA
9.33	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504)		
9.331	§ 2	Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutzbeauftragter	GAA/BA
9.332	§ 4	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter	GAA/BA
9.333	§ 5	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten für den Konzernbereich	RP/LOBA
9.334	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1975

(L. S.)

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figgen

– GV. NW. 1975 S.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.